

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Umstellung von Kameralistik auf Doppik bei den Kommunen und Landkreisen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche der 35 Stadt- und Landkreise in welchem Jahr auf Doppik umgestellt haben und zu welchem Haushaltsjahr die anderen Kreise die Umstellung planen;
2. welche der neun Stadtkreise in welchem Jahr auf Doppik umgestellt haben und zu welchem Haushaltsjahr die anderen Stadtkreise die Umstellung planen;
3. welche der 92 Großen Kreisstädte in welchem Jahr auf Doppik umgestellt haben und zu welchem Haushaltsjahr die anderen Großen Kreisstädte die Umstellung planen;
4. wie viele kreisangehörige Gemeinden, die keine Großen Kreisstädte sind, bisher ihren Haushalt auf Doppik umgestellt haben;
5. welche Verfahrensvereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Vermögensbewertung, seit dem Gesetzesbeschluss im Jahr 2009 erfolgt sind bzw. ermöglicht wurden.

08. 10. 2015

Herrmann, Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,  
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

### Begründung

Der Landtag hat mit Gesetz vom 22. September 2009 beschlossen, dass in den Kommunen und Landkreisen das Haushaltswesen spätestens bis zum Jahr 2016 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt werden muss. Mit Gesetz vom 10. Juli 2012 wurde diese Frist bis zum Jahr 2020 verlängert. Der Antrag dient dazu zu klären, wie weit die Umstellung fortgeschritten ist.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. November 2015 Nr. 2-2241.0/142 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche der 35 Stadt- und Landkreise in welchem Jahr auf Doppik umgestellt haben und zu welchem Haushaltsjahr die anderen Kreise die Umstellung planen;*

Zu 1.:

Hierzu wird auf die beigelegte Tabelle 1 mit Angaben des Statistischen Landesamtes und der oberen Rechtsaufsichtsbehörden zu den 35 Landkreisen verwiesen.

*2. welche der neun Stadtkreise in welchem Jahr auf Doppik umgestellt haben und zu welchem Haushaltsjahr die anderen Stadtkreise die Umstellung planen;*

*3. welche der 92 Großen Kreisstädte in welchem Jahr auf Doppik umgestellt haben und zu welchem Haushaltsjahr die anderen Großen Kreisstädte die Umstellung planen;*

Zu 2. und 3.:

Hierzu wird auf die beigelegte Tabelle 2 mit Angaben des Statistischen Landesamtes und der oberen Rechtsaufsichtsbehörden zu den neun Stadtkreisen und den 93 Großen Kreisstädten verwiesen.

*4. wie viele kreisangehörige Gemeinden, die keine Großen Kreisstädte sind, bisher ihren Haushalt auf Doppik umgestellt haben;*

Zu 4.:

68 kreisangehörige Gemeinden, die keine Großen Kreisstädte sind, haben bisher ihren Haushalt auf die kommunale Doppik umgestellt.

*5. welche Verfahrensvereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Vermögensbewertung, seit dem Gesetzesbeschluss im Jahr 2009 erfolgt sind bzw. ermöglicht wurden.*

Zu 5.:

Das Innenministerium arbeitet bereits seit langer Zeit eng mit der kommunalen Praxis mit dem gemeinsamen Ziel praktikabler Vorgaben für die Vermögensbewertung zusammen. So hat das Innenministerium bereits 1996 eine Arbeitsgruppe von kommunalen Kämmerern mit der Erarbeitung von „Leitlinien zur kommunalen

len Kostenrechnung in Baden-Württemberg“ beauftragt, die in mehreren Fassungen veröffentlicht und weiterentwickelt wurden.

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurde das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), die sogenannte kommunale Doppik, in der Gemeindeordnung (GemO) und weiteren kommunalrechtlichen Vorschriften verankert. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurden Vereinfachungen insbesondere hinsichtlich der Vermögensbewertung auf Basis der oben dargestellten Vorarbeiten durch untergesetzliche Vorschriften ermöglicht.

Bei der Vermögensbewertung sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 91 Abs. 4 GemO). Diese bei Neuanschaffung bzw. -herstellung eines Vermögensgegenstands einfach anzuwendende Vorschrift wirft Probleme auf, wenn für Vermögensgegenstände, die sich zum Zeitpunkt der Umstellung auf die kommunale Doppik bereits im Eigentum der Gemeinde befinden, die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr bekannt sind oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln wären.

Daher wurden in § 62 der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Sonderregelungen getroffen, um den mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz verbundenen Arbeitsaufwand zu verringern und um eine Bewältigung dieser Aufgabe möglichst ohne oder nur mit geringer externer Unterstützung zu ermöglichen. Danach dürfen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz folgende Wahlrechte ausgeübt werden:

- Die Vermögensgegenstände dürfen mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der GemHVO a. F. oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 nachgewiesen sind (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).
- Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegen, müssen nicht inventarisiert und in der Vermögensrechnung nachgewiesen werden (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO).
- Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, dürfen Erfahrungswerte angesetzt werden, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen und um Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert sind; hierbei wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren ermittelt werden können (vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO).
- Für die vor 1975 angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände dürfen anstelle der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder entsprechender Erfahrungswerte auch den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, die ebenfalls um Abschreibungen seit dem Anschaffungs- oder Herstellungsjahr nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu vermindern sind (vgl. § 62 Abs. 3 GemHVO). Die Erfahrungswerte können nach sachgerechten Verfahren (z. B. Sachwert- oder Vergleichswertverfahren, rückindizierter Gebäudeversicherungswert) ermittelt werden.
- Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden. Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden. Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200 und 8.200 Euro je Hektar und für die Grundstücksfläche 2.600 Euro je Hektar angesetzt werden (vgl. § 62 Abs. 4 GemHVO).

- Bei der Bewertung von Beteiligungen, z. B. an privatrechtlichen Gesellschaften, kann auch das der Gemeinde zuordenbare anteilige Eigenkapital der Gesellschaft angesetzt werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die gemeindlichen Sondervermögen, wie z. B. Eigenbetriebe (vgl. § 62 Abs. 5 GemHVO). Aufwändige Unternehmensbewertungen werden damit nicht gefordert.

Die vorgenannten Vereinfachungsgrundsätze für die Bewertung der Vermögensgegenstände können auch für die Ermittlung der zu deren Finanzierung erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge herangezogen werden. Danach ist es möglich, dass Investitionszuweisungen in Höhe einer bestimmten Quote der entsprechenden Förderrichtlinien u. ä. und Investitionsbeiträge entsprechend der gesetzlichen, satzungsrechtlichen oder in sonstiger Weise festgesetzten Finanzierungsquote angesetzt werden. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse kann ganz verzichtet werden (vgl. § 62 Abs. 6 GemHVO).

Ergänzend wird auf die allgemeinen, nicht nur für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz geltenden Vorschriften zur Vereinfachung der Inventur (§§ 37, 38 GemHVO) sowie zur Vereinfachung der Bewertung (§ 45 Abs. 1 GemHVO) verwiesen.

Darüber hinaus wird in § 38 Abs. 4 GemHVO der Bürgermeister ermächtigt, für selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von der Einzelbewertung und deren Aufnahme in das Inventar vorzusehen.

In dem durch die o. g. Vorschriften gesetzten Rahmen werden in einem Leitfaden zur Bilanzierung ergänzende Erläuterungen, Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunalverwaltungen bei der Vermögensfassung und -bewertung zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden, der auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht ist, wird von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie deren Verbände, des Datenverarbeitungsverbands, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums gepflegt. In diesem Leitfaden wird z. B. klargestellt, dass für die Eröffnungsbilanz zur Vereinfachung der Ermittlung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Grabnutzungsgebühren auf einen jährlichen Durchschnittswert der gesamten Grabnutzungsgebühren zurückgegriffen werden kann, falls für die Vergangenheit die tatsächlichen Einzahlungen nicht vorliegen, und auch für die Ermittlung der Restnutzungsdauer mit einem Durchschnittswert gerechnet werden kann.

Zu weiteren Vereinfachungsregelungen zur Vermögensbewertung wird es als Ergebnis der Evaluation der landesrechtlichen Vorschriften zur kommunalen Doppik kommen. Für diese Evaluation ist in Fortführung der bewährten Praxis eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der kommunalen Landesverbände, der Gemeindeprüfungsanstalt und themenbezogen weiteren Vertretern aus der kommunalen Praxis gebildet worden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion sollen an der Gemeindehaushaltsverordnung u. a. folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Zukünftig soll der Bürgermeister nicht nur die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer von einer Einzelbewertung und deren Aufnahme in das Inventar befreien können (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO; s. o.), sondern auch die immateriellen Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert.
- Der Ansatz von den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechenden Erfahrungswerten statt der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, soll künftig nicht mehr davon abhängen, ob die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. Ergänzend soll klargestellt werden, dass fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden können.

- Für Grundstücke außer Grünflächen und Straßengrundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, soll die Möglichkeit normiert werden, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zu einem bestimmten Vomhundertsatz vorzunehmen.
- Bei der Bewertung von Straßen sollen die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten nicht nur auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt, sondern auch Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden können.
- Sofern Vermögensgegenstände nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten bewertet werden, soll klargestellt werden, dass dann auch die korrespondierenden Sonderposten nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt werden können.
- Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren soll entfallen.

Darüber hinaus sind weitere Verfahrensvereinfachungen, die nicht die Vermögensbewertung betreffen, als Ergebnis der Evaluation der landesrechtlichen Vorschriften zur kommunalen Doppik beabsichtigt: Diese betreffen z. B.

- das Verfahren bei über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen,
- das Verfahren bei einer angestrebten Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen aus dem ersten Jahr einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung,
- das Verfahren der Datenerfassung im Zusammenhang mit der überörtlichen Prüfung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- das Verfahren bei einer verzögerten Inanspruchnahme von Ansätzen für zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, und
- den Wegfall einer gesonderten Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten.

Gall

Innenminister

## Anlage zu Frage 1

**Tabelle 1: Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Landkreise auf die kommunale Doppik**

AGS	Landkreis	Jahr der Umstellung	
		erfolgt	geplant
115 900	Böblingen	2009	
116 900	Esslingen	2012	
117 900	Göppingen	2013	
118 900	Ludwigsburg	2012	
119 900	Rems-Murr-Kreis	2010	
125 900	Heilbronn	2011	
126 900	Hohenlohekreis	2011	
127 900	Schwäbisch Hall	2011	
128 900	Main-Tauber-Kreis	2011	
135 900	Heidenheim	2013	
136 900	Ostalbkreis	2012	
215 900	Karlsruhe	2010	
216 900	Rastatt	2010	
225 900	Neckar-Odenwald-Kreis	2010	
226 900	Rhein-Neckar-Kreis	2010	
235 900	Calw	2010	
236 900	Enzkreis	2009	
237 900	Freudenstadt	2010	
315 900	Breisgau-Hochschwarzwald	2015	
316 900	Emmendingen	2012	
317 900	Ortenaukreis	2011	
325 900	Rottweil		2018
326 900	Schwarzw.-Baar-Kreis		2018
327 900	Tuttlingen		2018
335 900	Konstanz	2010	
336 900	Lörrach	2011	
337 900	Waldshut	2011	
415 900	Reutlingen	2011	
416 900	Tübingen		2017
417 900	Zollernalbkreis		2017
425 900	Alb-Donau-Kreis	2013	
426 900	Biberach	2012	
435 900	Bodenseekreis		2016
436 900	Ravensburg	2009	
437 900	Sigmaringen	2012	
	Anzahl der Landkreise insgesamt	29	6

## Anlage zu den Fragen 2 und 3

**Tabelle 2: Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadtkreise und Großen Kreisstädte auf die kommunale Doppik**

AGS	Gemeindename	Status der Stadt	Jahr der Umstellung	
			erfolgt	geplant
111 000	Stuttgart, Landeshauptstadt	Stadtkreis	2010	
115 003	Böblingen, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
115 021	Herrenberg, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
115 028	Leonberg, Stadt	Große Kreisstadt		2017
115 045	Sindelfingen, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
116 019	Esslingen am Neckar, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
116 033	Kirchheim unter Teck, Stadt	Große Kreisstadt	2013	
116 049	Nürtingen, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
116 077	Filderstadt, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
116 078	Leinfelden-Echterdingen, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
116 080	Ostfildern, Stadt	Große Kreisstadt	2010	
117 019	Eislingen/Fils, Stadt	Große Kreisstadt		2018
117 024	Geislingen an der Steige, Stadt	Große Kreisstadt		2018
117 026	Göppingen, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
118 011	Ditzingen, Stadt	Große Kreisstadt		2018
118 046	Kornwestheim, Stadt	Große Kreisstadt	2013	
118 048	Ludwigsburg, Stadt	Große Kreisstadt	2014	
118 073	Vaihingen an der Enz, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
118 079	Bietigheim-Bissingen, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
118 081	Remseck am Neckar, Stadt	Große Kreisstadt		2018
119 008	Backnang, Stadt	Große Kreisstadt		2018
119 020	Fellbach, Stadt	Große Kreisstadt		2018
119 067	Schorndorf, Stadt	Große Kreisstadt	2014	
119 079	Waiblingen, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
119 085	Winnenden, Stadt	Große Kreisstadt		2018
119 091	Weinstadt, Stadt	Große Kreisstadt		2018
121 000	Heilbronn, Stadt	Stadtkreis	2014	
125 006	Bad Rappenau, Stadt	Große Kreisstadt		2017
125 026	Eppingen, Stadt	Große Kreisstadt	2014	
125 065	Neckarsulm, Stadt	Große Kreisstadt		2018
126 066	Öhringen, Stadt	Große Kreisstadt		2019
127 014	Crailsheim, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
127 076	Schwäbisch Hall, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
128 007	Bad Mergentheim, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
128 131	Wertheim, Stadt	Große Kreisstadt		2020
135 016	Giengen an der Brenz, Stadt	Große Kreisstadt		2020
135 019	Heidenheim an der Brenz, Stadt	Große Kreisstadt		2018
136 019	Ellwangen (Jagst), Stadt	Große Kreisstadt		2017
136 065	Schwäbisch Gmünd, Stadt	Große Kreisstadt		2020
136 088	Aalen, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
211 000	Baden-Baden, Stadt	Stadtkreis	2013	
212 000	Karlsruhe, Stadt	Stadtkreis	2007	
215 007	Bretten, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
215 009	Bruchsal, Stadt	Große Kreisstadt	2007	
215 017	Ettlingen, Stadt	Große Kreisstadt		2016
215 106	Waghäusel, Stadt	Große Kreisstadt		2020
215 108	Rheinstetten, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
215 109	Stutensee, Stadt	Große Kreisstadt		2020
216 007	Bühl, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
216 015	Gaggenau, Stadt	Große Kreisstadt		2018
216 043	Rastatt, Stadt	Große Kreisstadt	2013	
221 000	Heidelberg, Stadt	Stadtkreis	2007	

## Anlage zu den Fragen 2 und 3

AGS	Gemeindename	Status der Stadt	Jahr der Umstellung	
			erfolgt	geplant
222 000	Mannheim, Universitätsstadt	Stadtkreis	2012	
225 058	Mosbach, Stadt	Große Kreisstadt		2016
226 032	Hockenheim, Stadt	Große Kreisstadt		2019
226 041	Leimen, Stadt	Große Kreisstadt		2020
226 084	Schwetzingen, Stadt	Große Kreisstadt		2019
226 085	Sinsheim, Stadt	Große Kreisstadt		2017
226 096	Weinheim, Stadt	Große Kreisstadt	2014	
226 098	Wiesloch, Stadt	Große Kreisstadt	2007	
231 000	Pforzheim, Stadt	Stadtkreis	2012	
235 046	Nagold, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
235 085	Calw, Stadt	Große Kreisstadt		2018
236 040	Mühlacker, Stadt	Große Kreisstadt		2020
237 028	Freudenstadt, Stadt	Große Kreisstadt		2018
237 040	Horb am Neckar, Stadt	Große Kreisstadt	2007	
311 000	Freiburg im Breisgau, Stadt	Stadtkreis	2015	
316 011	Emmendingen, Stadt	Große Kreisstadt	2010	
316 056	Waldkirch, Stadt	Große Kreisstadt	2013	
317 001	Achern, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
317 057	Kehl, Stadt	Große Kreisstadt	2014	
317 065	Lahr/Schwarzwald, Stadt	Große Kreisstadt		2019
317 089	Oberkirch, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
317 096	Offenburg, Stadt	Große Kreisstadt	2009	
325 049	Rottweil, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
325 053	Schramberg, Stadt	Große Kreisstadt		2016
326 012	Donaueschingen, Stadt	Große Kreisstadt	2015	
326 074	Villingen-Schwenningen, Stadt	Große Kreisstadt		2018
327 050	Tuttlingen, Stadt	Große Kreisstadt	2014	
335 043	Konstanz, Universitätsstadt	Große Kreisstadt	2011	
335 063	Radolfzell am Bodensee, Stadt	Große Kreisstadt	2013	
335 075	Singen (Hohentwiel), Stadt	Große Kreisstadt	2013	
336 050	Lörrach, Stadt	Große Kreisstadt	2012	
336 069	Rheinfelden (Baden), Stadt	Große Kreisstadt	2011	
336 091	Weil am Rhein, Stadt	Große Kreisstadt		2017
337 126	Waldshut-Tiengen, Stadt	Große Kreisstadt		2018
415 050	Metzingen, Stadt	Große Kreisstadt		2019
415 061	Reutlingen, Stadt	Große Kreisstadt		2017
416 025	Mössingen, Stadt	Große Kreisstadt		2019
416 036	Rottenburg am Neckar, Stadt	Große Kreisstadt		2017
416 041	Tübingen, Universitätsstadt	Große Kreisstadt		2019
417 002	Balingen, Stadt	Große Kreisstadt		2018
417 079	Albstadt, Stadt	Große Kreisstadt	2011	
421 000	Ulm, Universitätsstadt	Stadtkreis	2011	
425 033	Ehingen (Donau), Stadt	Große Kreisstadt		2018
426 021	Biberach an der Riß, Stadt	Große Kreisstadt		2018/2019
435 016	Friedrichshafen, Stadt	Große Kreisstadt		2019
435 059	Überlingen, Stadt	Große Kreisstadt	2013	
436 055	Leutkirch im Allgäu, Stadt	Große Kreisstadt		2018
436 064	Ravensburg, Stadt	Große Kreisstadt		2019
436 081	Wangen im Allgäu, Stadt	Große Kreisstadt		2018
436 082	Weingarten, Stadt	Große Kreisstadt		2018
Anzahl der Stadtkreise und Großen Kreisstädte insgesamt			55	47